

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

Wien, am 8. September 1995
GZ: 10.101/307-Pr/10a/95

XIX. GP.-NR
1680 IAB
1995 -09- 11

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

ZU

1670 10

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1670/J betreffend Grundpreisangabe, welche die Abgeordneten Hagenhofer und Genossen am 13. Juli 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Für welche Produkte besteht derzeit die Verpflichtung zur Grundpreisangabe?

(Bitte listen Sie diese namentlich auf bzw. legen Sie die entsprechenden Verordnungsbestimmungen bei)

Antwort:

Die Verordnung über die Ersichtlichmachung des Grundpreises für verpackte Waren (Grundpreisauszeichnungsverordnung), BGBl. Nr. 276/1982 idF BGBl. Nr. 279/1983, sieht die Verpflichtung zur

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

Angabe des Grundpreises für die in ihren Anlagen angeführten Lebensmittel und chemischen Konsumgüter vor (vgl. Beilage 1).

Dabei ist zu beachten, daß die Grundpreisauszeichnungsverordnung nur für verpackte Waren gilt, die zur Entnahme durch die Kunden (Selbstbedienung) bestimmt sind (vgl. § 1 der Verordnung). Überdies sind bestimmte Packungsgrößen von der Grundpreisangabepflicht ausgenommen (vgl. § 4 der Verordnung).

Punkte 2 bis 3 der Anfrage:

Ist bei der nächsten Novellierung der Grundpreisauszeichnungsverordnung vorgesehen, daß alle Produkte neben dem Packungspreis auch den Grundpreis ausweisen müssen?

Wenn nein, wie begründen Sie verbleibende Ausnahmen von der Grundpreisauszeichnungsverpflichtung?

Welche Änderungen bei der Grundpreisauszeichnung ergeben sich durch die Anpassung an die EU-Richtlinien?

Wie lauten die EU-Richtlinien?

Antwort:

Die Grundpreisauszeichnungsverordnung wird derzeit an folgende Richtlinien (vgl. Beilagen 2 und 3) angepaßt:

1. Richtlinie des Rates vom 19. Juni 1979, 79/581/EWG, über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise (Celex Nr. 379 L 0581) in der Fassung der Richtlinie 88/315/EWG (Celex Nr. 388 L 0315) und

Republik Österreich

~~_____~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 3 -

2. Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1988, 88/314/EWG, über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmittel (Celex Nr. 388 L 0314).

Die Richtlinien unterscheiden zwischen Waren, die

1. in losem Zustand,
2. in Fertigpackungen mit unterschiedlichen Füllmengen und
3. in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen in Verkehr gesetzt werden.

Bei den Umsetzungsarbeiten wurde folgende Vorgangsweise in Aussicht genommen:

Die Vorschriften über Waren, die in losem Zustand oder in Fertigpackungen mit unterschiedlichen Füllmengen in Verkehr gesetzt werden, werden in einer neuen Verordnung umgesetzt.

Diese Vorschriften sollen nicht nur für bestimmte taxativ aufgezählte Warengruppen (wie in der geltenden Grundpreisauszeichnungsverordnung), sondern - abgesehen von einigen Ausnahmen - für alle Waren gelten. Die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung wird dadurch weit über den Rahmen der bisherigen Verordnung ausgedehnt.

Für den Bereich der Waren in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen ist beabsichtigt, durch eine Novelle die derzeitige Grundpreisauszeichnungsverordnung in ihrer Geltung auf Waren in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen einzuschränken und vorerst in Geltung zu belassen, da auf Gemeinschaftsebene eine Änderung des Systems der Grundpreisauszeichnung für diese Waren geplant ist, und aus diesem Grund die in den Richtlinien vorgesehene Übergangsfrist bis 7.6.1997 verlängert wurde.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 4 -

Im übrigen erscheint es sinnlos, den Handel mit einer Verordnung zu belasten, die schon bald wieder geändert werden müßte. Dies wäre auch für die Konsumenten nicht sinnvoll, da das von den geltenden Richtlinien vorgesehene System bei standardisierten Fertigpackungen eine derartige Vielzahl von Ausnahmen vorsieht, daß die Umsetzung dieser Vorschriften keine signifikante Verbesserung der Markttransparenz mit sich brächte.

Weiters wird sowohl in der Verordnung als auch in der Novelle zur Grundpreisauszeichnungsverordnung eine Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises in Werbeanzeigen und Warenkatalogen eingeführt werden, und zwar für alle grundpreispflichtigen Waren, also auch solche in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen.

Die Entwürfe einer neuen Grundpreisauszeichnungsverordnung (neuer Titel: "Grundpreisverordnung 1995") und einer Novelle zur geltenden Grundpreisauszeichnungsverordnung wurden vor kurzem zur Begutachtung ausgesandt.

Ob in Zukunft eine Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises für alle Waren in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen eingeführt werden kann, wird von der Ausgestaltung der geplanten EG-Richtlinie abhängen.

Der jüngste Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von Verbrauchern angebotenen Erzeugnissen sieht eine umfassende Pflicht zur Angabe des Grundpreises für alle Lebensmittel und für bestimmte andere Erzeugnisse vor, und wird sobald der genannte Richtlinienvorschlag in Kraft getreten ist - nach vorhergehender Befassung der beteiligten Kreise - umgehend umgesetzt werden.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 4 der Anfrage:

Warum wurden die EU-Anpassungen bis heute nicht vorgenommen?

Antwort:

Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage innerhalb der beteiligten Kreise bestanden vor allem Divergenzen darüber, in welchem Umfang von den durch die Richtlinien ermöglichten Ausnahmen Gebrauch gemacht werden sollte. Hiedurch kam es immer wieder zu Verzögerungen bei der Umsetzung. Wie bereits oben ausgeführt, sind die Arbeiten aber nunmehr vorläufig abgeschlossen und die Verordnungsentwürfe zur Begutachtung ausgesandt worden. Nach Abschluß der Begutachtung ist mit einer baldigen Erlassung der Verordnungen zu rechnen.

Punkt 5 der Anfrage:

Sind bei der nächsten Novellierung der Grundpreisauszeichnung auch Abweichungen von den EU-Richtlinien im Sinne eines besseren Konsumentenschutzes vorgesehen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Durch die bereits oben skizzierte Vorgangsweise, daß nämlich die unpraktikablen Regelungen der geltenden Richtlinien bezüglich Fertigpackungen mit im vorausfestgelegten Füllmengen, die eine Ausnahme von der Grundpreisverpflichtung für eine Vielzahl von Lebensmitteln und andere Erzeugnisse vorsehen (vgl. Art. 8 beider Richtlinien), nicht umgesetzt werden, sondern stattdessen die bewährten Bestimmungen der geltenden Grundpreisauszeichnungsverordnung aufrecht erhalten wird, ist zumindest für die Übergangszeit eine vom Konzept der Richtlinien abweichende Regelung getroffen worden, die ohne Zweifel den Konsumenten zu Gute kommt.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 6 -

Der jüngste Entwurf der Kommission wird die Belange des Konsumentenschutzes vermutlich in einer Art und Weise berücksichtigen, die keine "Abweichungen" erforderlich machen wird. Ob überhaupt Abweichungen zulässig sein werden, kann allerdings erst nach Vorliegen des endgültigen Textes bewertet werden.

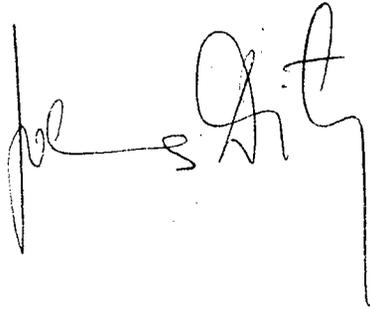
Punkt 6 der Anfrage:

Werden Sie sich dafür einsetzen, daß in Österreich eine möglichst umfangreiche Grundpreisauszeichnungspflicht im Sinne der Konsumenten vorgesehen wird?

Antwort:

Als Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten werde ich mich für eine Regelung der Grundpreisauszeichnung einsetzen, die sowohl die Interessen der Konsumenten als auch der Wirtschaft in angemessener Weise berücksichtigt.

Beilage



g) Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Juni 1982 BGBl 276 über die Ersichtlichmachung des Grundpreises für verpackte Waren (Grundpreisauszeichnungsverordnung)

idF V BGBl 1983/279

Anlage I

Warenliste Lebensmittel

§ 1. Wer unter die Anlage 1 oder 2 zu dieser Verordnung fallende verpackte Waren gewerbsmäßig an Letztverbraucher veräußert, ist verpflichtet, den Grundpreis, das ist bei Waren der Anlage 1 der Preis für ein Kilogramm oder ein Liter, bei Waren der Anlage 2 der Preis für 100 Gramm oder 100 Milliliter, ersichtlich zu machen, wenn diese Waren

1. zur Entnahme durch die Kunden (Selbstbedienung) bestimmt sind und
2. auf Grund anderer Rechtsvorschriften jedenfalls mit Gewicht (Masse) oder Volumen¹⁾ zu kennzeichnen sind.

§ 2. Nicht als verpackt im Sinne dieser Verordnung gelten unter die Anlage 1 fallende Waren, wenn sie nach den lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften¹⁾ nicht als verpackt gelten.

§ 3. Der Grundpreis ist deutlich sichtbar und lesbar in lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern durch Beschriftungen oder Preisschilder auf den Waren oder deren Verpackungen oder Umhüllungen oder auf den Behältern (Regalen), in denen sich die Waren befinden, ersichtlich zu machen.

§ 4. Die Pflicht zur Ersichtlichmachung des Grundpreises entfällt,

1. wenn bei Waren der Anlage 1 das zu kennzeichnende
 - a) Gewicht: 50 g, 100 g, 125 g, 200 g, 250 g, 330 g oder 500 g,
 - b) Volumen: 0,1 l, 0,2 l, 0,25 l, 0,33 l, 0,35 l oder 0,5 l,
 - c) Gewicht oder Volumen: das Doppelte, Fünffache oder ein ganzzahlig durch zehn teilbares Vielfaches eines Kilogramms oder Liters beträgt;
2. wenn bei Waren der Anlage 2 das zu kennzeichnende
 - a) Volumen bei Zahncremen: 30 ml, 60 ml oder 90 ml,
 - b) Gewicht oder Volumen bei Shampoos: weniger als 100 g oder weniger als 100 ml,
 - c) Gewicht oder Volumen bei Shampoos und Badeshampoos: 125 g, 200 g, 250 g, 350 g, 500 g oder 1 000 g oder 125 ml, 200 ml, 250 ml, 350 ml, 500 ml, 1 000 ml oder 2 000 ml,
 - d) Gewicht bei Regeneriersalzen: 1 000 g oder ein ganzzahliges Vielfaches eines Kilogramms beträgt;
3. wenn der Preis für eine Packung¹⁾ der in der Anlage 1 oder 2 genannten Waren 10 Schilling nicht übersteigt;
4. wenn der Preis für ein Kilogramm oder ein Liter der in der Anlage 1 oder 2 genannten Waren 1 000 Schilling übersteigt;
5. wenn das zu kennzeichnende Gewicht oder Volumen gleich dem Gewicht oder Volumen ist, das einer amtlichen Preisfestsetzung zugrunde gelegt wurde.

„§ 5. (1) Diese Verordnung tritt, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt mit 1. Juni 1983 in Kraft.

(2) Für Kindernährmittel (Anlage 1 Z 9), für Teigwaren (Anlage 1 Z 20) in Behältnissen mit einem gekennzeichneten Gewicht der Ware von 400 g, für Speiseöle (Anlage 1 Z 24) in Behältnissen mit einem gekennzeichneten Volumen der Ware von 0,7 l oder 2,5 l, für Weichkäse (Anlage 1 Z 29) und für Speisesalz (Anlage 1 Z 30) in Behältnissen mit einem gekennzeichneten Gewicht der Ware von 480 g tritt die Verordnung mit 1. Juni 1984 in Kraft.

(3) Für Speisesalz (Anlage 1 Z 30) in Behältnissen mit einem gekennzeichneten Gewicht der Ware von 450 g tritt die Verordnung mit 1. Juni 1987 in Kraft.“

Beilage 1

1. Fleisch, Fleischerzeugnisse sowie Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fleisch oder Fleischerzeugnissen, soweit der Zusatz nicht nur der Garnierung dient, ausgenommen Dauerwaren in Dosen;
2. Fische und Erzeugnisse aus Fischen sowie Erzeugnisse mit einem Zusatz von Fischen oder von Erzeugnissen aus Fischen, soweit der Zusatz nicht nur der Garnierung dient, ausgenommen Dauerwaren in Dosen mit einem gekennzeichneten Gewicht der Ware von 120 g oder 190 g sowie Russen, Gabelroller und Rollmöpse;
3. Tiefkühlwaren
 - a) von Fleisch oder mit Fleischzusatz,
 - b) von Fischen oder mit Zusatz von Fischen,
 - c) von Gemüse,
 - d) von Obst,
 - e) von Speiseeis in Packungen über 200 cm³,
 - f) von Mehlspeisen;
4. Marmelade (Jam, Konfitüre), Obstgelee, ausgenommen in Behältnissen mit einem gekennzeichneten Gewicht der Ware von 450 g oder 700 g;
5. Gemüsesäfte;
6. Fruchtsäfte und Fruchtgetränke, ausgenommen in Behältnissen mit einem gekennzeichneten Volumen der Ware von 0,7 l;
7. Fruchtsirup, ausgenommen in Behältnissen mit einem gekennzeichneten Volumen der Ware von 0,7 l;
8. diätetische Lebensmittel, ausgenommen Säuglings- und Kleinkindernahrung in Gläsern mit einem gekennzeichneten Gewicht der Ware von 190 g oder 220 g;
9. Kindernährmittel;
10. Extrakte aus eiweißhaltigen Stoffen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, Suppen, Brühen, Würzen, Braten- oder Würzsoßen sowie Erzeugnisse aus diesen Lebensmitteln, ferner aus Erzeugnissen pflanzlicher Herkunft gewonnene eiweißreiche Stoffe;
11. Mayonnaisen, mayonnaiseähnliche Erzeugnisse und sonstige emulgierte Soßen;
12. Gewürze, Ersatzgewürze, Würzmittel, Gewürzzubereitungen sowie Zubereitungen aus Kren oder Senf;
13. Puddingpulver, Backhilfs- und Backtriebmittel;
14. Essig;
15. Feinbackwaren;
16. Kakaopulver, Magerkakao, Trinkkakaomischungen;
17. kakaohaltige Glasurmassen;
18. gerösteter Kaffee;
19. Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe;
20. Teigwaren;
21. Brot;
22. Brösel und Semmelwürfel;
23. Getreidekörner, auch angemalzt, back- und küchenfertige Getreidemahlerzeugnisse, Walz-, Quetsch- und Schälerezeugnisse aus Getreide sowie Suppeneinlagen;
24. Speiseöle und Speisefette, Margarine;
25. Kartoffelerzeugnisse einschließlich Kartoffelteigmasse;
26. Limonaden, ausgenommen in Behältnissen mit einem gekennzeichneten Volumen der Ware von 0,7 l;
27. Zucker;
28. Honig und Kunsthonig;
29. Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen Schmelzkäse in Schachteln;
30. Speisesalz;
31. Dosenbier.

Anlage 2

Warenliste Chemische Konsumgüter

1. Shampoos;
2. Badeshampoos;
3. Zahncremen;
4. Regeneriersalze.

Beilage 2

26. 6. 79

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 158/19

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Juni 1979

über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise

(79/581/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher⁽⁴⁾ sieht die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze bezüglich der Angabe der Preise vor.

Mit der Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Lebensmitteln werden den Verbrauchern Preisvergleiche an der Verkaufsstelle erleichtert. Auf diese Weise wird die Transparenz der Märkte erhöht und ein verstärkter Schutz der Verbraucher gewährleistet.

Die Verpflichtung zur Angabe dieser Preise muß grundsätzlich auf alle Lebensmittel Anwendung finden, die dem Letztverbraucher in losem Zustand oder in Fertigpackungen zum Kauf angeboten werden; sie müssen auch für geschriebene oder gedruckte Werbeanzeigen und Warenkataloge gelten, sofern darin der Verkaufspreis der Lebensmittel angegeben wird.

Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen in einer der jeweiligen Gruppe von Lebensmitteln entsprechender Weise angegeben werden, damit die Etikettierung den Einzelhändler nicht übermäßig belastet.

Von der Angabe des Preises je Maßeinheit sind in losem Zustand oder in Fertigpackungen in Verkehr gebrachte Lebensmittel auszunehmen, bei denen eine solche Preisangabe nur geringe Bedeutung hätte.

In allen Fällen, wo dies möglich ist, ist es von Bedeutung, die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit durch die Standardisierung der Fertigpackungen zu ersetzen; für die Anwendung dieser Verpflichtung bei Lebensmitteln in Fertigpackungen mit im

voraus festgelegten Füllmengen sollte eine Frist vorgesehen werden, um eine weitere Standardisierung auf einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Ebene zu ermöglichen.

Die Regelung in dieser Richtlinie ist für die Unterrichtung und für den Schutz der Verbraucher notwendig und gestattet die Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft, indem sie zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zur harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft beiträgt. Die für ein Tätigwerden in diesem Bereich erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die vorliegende Richtlinie betrifft die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Lebensmitteln, die dem Letztverbraucher in losem Zustand oder in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten oder mit unterschiedlichen Füllmengen zum Kauf angeboten werden oder für die unter Angabe von Preisen geworben wird.

(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Lebensmittel, die in Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Schankwirtschaften, Krankenhäusern, Kantinen und ähnlichen Unternehmen zum Verkauf angeboten und unmittelbar verzehrt werden, sowie auf Lebensmittel, die der Verbraucher in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit kauft.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß diese Richtlinie nicht für Lebensmittel gilt, die auf dem Bauernhof verkauft werden. Desgleichen können vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie solche Lebensmittel ausgenommen werden, die von bestimmten kleinen Einzelhandelsgeschäften verkauft werden, und die dem Käufer vom Verkäufer direkt übergeben werden, sofern die Preisangabe

— für diese Einzelhandelsgeschäfte eine übermäßige Belastung sein könnte, oder

— sich wegen der Zahl der zum Verkauf angebotenen Lebensmittel, der Verkaufsfläche und der Anordnung der Verkaufsstelle oder wegen der spezifi-

(1) ABl. Nr. C 167 vom 14. 7. 1977, S. 4, und ABl. Nr. C 135 vom 9. 6. 1978, S. 4.

(2) ABl. Nr. C 63 vom 13. 3. 1978, S. 48.

(3) ABl. Nr. C 18 vom 23. 1. 1978, S. 15.

(4) ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 2.

schen Bedingungen für bestimmte Handelsformen, wie in einigen besonderen Fällen des ambulanten Verkaufs, sich nur mit großen Schwierigkeiten durchführen läßt.

Die Ausnahmen gemäß dem vorstehenden Unterabsatz berühren nicht die Verpflichtungen zur Preisangabe, die sich aus einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie ergeben.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) in loseem Zustand in den Verkehr gebrachte Lebensmittel: Lebensmittel, die nicht vorher verpackt und/oder nur in Anwesenheit des Letztverbrauchers abgemessen oder abgewogen werden;
- b) Lebensmittel in Fertigpackungen: verpackte Lebensmittel, gleichviel ob die Verpackung sie ganz oder teilweise umschließt;
- c) Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen: fertigverpackte Lebensmittel mit einer Füllmenge, die einem im voraus festgelegten Wert entspricht;
- d) Lebensmittel in Fertigpackungen mit unterschiedlicher Füllmenge: fertigverpackte Lebensmittel mit einer Füllmenge, die nicht einem im voraus festgelegten Wert entspricht;
- e) Verkaufspreis: der Preis für eine bestimmte Menge des Lebensmittels;
- f) Preis je Maßeinheit: der Preis für 1 Kilogramm oder für 1 Liter des Lebensmittels, vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 9.

Artikel 3

- (1) Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit der in Artikel 1 genannten Lebensmittel müssen gemäß nachfolgenden Bestimmungen angegeben werden.
- (2) Bei in loseem Zustand in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln ist der Preis je Maßeinheit anzugeben. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Bedingungen festlegen, unter denen für bestimmte Gruppen dieser Lebensmittel der Verkaufspreis für das einzelne Stück angegeben werden kann.
- (3) Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit betreffen den Endpreis des Lebensmittels unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen.

Artikel 4

Der an der Verkaufsstelle angegebene Verkaufspreis und Preis je Maßeinheit müssen der Ware eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar angegeben sein. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden können die spezifischen Einzelheiten dieser Preisangaben festlegen.

Artikel 5

Bei geschriebenen oder gedruckten Werbeanzeigen und Warenkatalogen, in denen der Verkaufspreis der in Artikel 1 genannten Lebensmittel angegeben wird, ist vorbehaltlich der Artikel 7 und 8 auch die Angabe des Preises je Maßeinheit vorgeschrieben.

Artikel 6

- (1) Der Preis je Maßeinheit wird bei nach Volumen vermarkteten Lebensmitteln je Liter und bei nach Gewicht vermarkteten Lebensmitteln je Kilogramm angegeben.
- (2) Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, daß sich der Preis je Maßeinheit bei nach Volumen vermarkteten Lebensmitteln auf 100 Milliliter, 10 Zentiliter, 1 Deziliter und 0,1 Liter und bei nach Gewicht vermarkteten Lebensmitteln auf 100 Gramm bezieht.
- (3) Der Preis je Maßeinheit bezieht sich bei Lebensmitteln in Fertigpackungen in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Vorschriften auf die angegebene Füllmenge. Sind mehrere Füllmengen auf der Verpackung angegeben, so können die Mitgliedstaaten bestimmen, auf welche dieser Mengen sich der Preis je Maßeinheit bezieht.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten können Lebensmittel, die in loseem Zustand oder in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden, von der Angabe des Preises je Maßeinheit freistellen, wenn eine solche Angabe nur geringe Bedeutung hätte.
- (2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Lebensmitteln handelt es sich insbesondere um
 - a) Lebensmittel, die von der Angabe des Gewichts oder Volumens ausgenommen sind (insbesondere stückweise vermarktete Lebensmittel);
 - b) mittels Automaten vermarktete Lebensmittel;
 - c) Fertiggerichte oder kochfertige Gerichte in einer Packung;
 - d) Phantasieerzeugnisse.
- (3) Die Mitgliedstaaten können leicht verderbliche Lebensmittel, bei denen der Verkaufspreis wegen der Gefahr des Verderbs herabgesetzt wird, von einer Angabe des neuen Preises je Maßeinheit freistellen.
- (4) Die Mitgliedstaaten können Lebensmittel von weniger als 5 Gramm oder Millilitern und solche von mehr als 10 Kilogramm oder Litern von der Angabe des Preises je Maßeinheit freistellen.

Artikel 8

- (1) Der Rat entscheidet spätestens am 31. Dezember 1983 auf Vorschlag der Kommission über die Bedingungen für die Anwendung der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit bei Lebensmitteln in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füll-

26. 6. 79

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 158/21

mengen. Bei dieser Gelegenheit bestimmt er die Gruppen von Lebensmitteln, die von der Angabe des betreffenden Preises freigestellt werden können.

(2) Bis zur Entscheidung des Rates nach Absatz 1 wird der Preis je Maßeinheit bei Lebensmitteln in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften angegeben.

Artikel 9

Bis zum Ablauf der Übergangszeit, während der die angelsächsischen Maßeinheiten aufgrund der Gemeinschaftsbestimmungen über die Einheiten im Meßwesen verwendet werden dürfen, legen die zuständigen Behörden Irlands und des Vereinigten Königreichs für jedes Lebensmittel oder für jede Gruppe von Lebensmitteln die Gewichtseinheiten und die Volumeneinheiten des Internationalen Systems und des angelsächsischen Systems fest, für die die Angabe des Preises je Maßeinheit vorgeschrieben ist.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen vierundzwanzig Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. Juli 1983 einen Bericht über die Ausnahmen und Freistellungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 7 Absätze 1 und 2 beschlossen haben, mit einem Änderungsvorschlag, der den gewonnenen Erfahrungen Rechnung trägt. Anhand dieses Berichtes und dieses Änderungsvorschlags beschließt der Rat über die Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung aller oder eines Teils der Vorschriften über die vorgenannten Ausnahmen und Freistellungen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. d'ORNANO

RICHTLINIE DES RATES

vom 7. Juni 1988

zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise

(88/315/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Programme der Gemeinschaft für eine Politik zum
Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (4) sehen
die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die
Angabe der Preise vor.In der Richtlinie 79/581/EWG (5) des Rates vom 19. Juni
1979 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der
Lebensmittelpreise ist vorgesehen, daß der Rat regelt,
unter welchen Bedingungen die Verpflichtung zur
Angabe des Preises je Maßeinheit bei Lebensmitteln in
Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen
anzuwenden ist, und bei dieser Gelegenheit die Gruppen
von Lebensmitteln festlegt, die von dieser Angabe ausge-
nommen werden können.Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der
Binnenmarkt schrittweise bis spätestens 31. Dezember
1992 verwirklicht wird.In der Entschließung des Rates vom 19. Juni 1979 über
die Angabe des Preises bei Lebensmitteln und anderen
Erzeugnissen des kurzfristigen Verbrauchs in Fertigpak-
kungen mit im voraus festgelegten Füllmengen (6) werden
die Eigenschaften aufgezählt, die die Wertereihen
aufweisen müssen, um von der Angabe des Preises je
Maßeinheit freigestellt werden zu können.Durch Standardisierung der Mengen bei Lebensmitteln in
Fertigpackungen werden den Verbrauchern Preisver-
gleiche an der Verkaufsstelle erleichtert, sofern einfache
und leicht vergleichbare Wertereihen festgelegt werden.
In allen Fällen, in denen dies möglich ist, sollte die
Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit durch diese
Standardisierung ersetzt werden.

Folgende Richtlinien des Rates sehen Wertereihen für
Erzeugnisse in Fertigpackungen vor: die Richtlinie
80/232/EWG vom 15. Januar 1980 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen
Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von
Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpak-
kungen (7), in der Fassung der Richtlinie 86/96/EWG (8);
die Richtlinie 75/106/EWG vom 19. Dezember 1974 zur
Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach
Volumen in Fertigpackungen (9), zuletzt geändert durch
die Richtlinie 85/10/EWG (10); die Richtlinie
73/241/EWG vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung
bestimmte Kakao- und Schokoladenerzeugnisse (11), zuletzt
geändert durch die Richtlinie 85/77/EWG (12); die Richt-
linie 73/437/EWG vom 11. Dezember 1973 zur Anglei-
chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für
einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zucker-
arten (13), in der Fassung der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals (14); die Richtlinie 77/436/EWG
vom 27. Juni 1977 betreffend die Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-
Extrakte und Zichorien-Extrakte (15), zuletzt geändert
durch die Richtlinie 85/573/EWG (16).

Die Standardisierung auf Gemeinschaftsebene zwecks
Beseitigung der technischen Handelshemmnisse trägt zur
Vereinfachung der Wertereihen der dem Verbraucher
angebotenen Lebensmittel bei. Die Preisstellung der auf
Gemeinschaftsebene festgesetzten Wertereihen ist in
Betracht zu ziehen.

Für bestimmte Gruppen von Lebensmitteln ist eine Stan-
dardisierung auf Gemeinschaftsebene nicht zweckmäßig.
Für diese Lebensmittel ist die Freistellung von auf einzel-
staatlicher Ebene festgesetzten Reihen von Füllmengen
vorzusehen.

Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit
sollten die Mitgliedstaaten diejenigen Lebensmittel
ausnehmen können, bei denen eine solche Preisangabe
nur von geringer Bedeutung wäre.

Ziel der in dieser Richtlinie getroffenen Regelung sind
die Unterrichtung und der Schutz der Verbraucher —

(1) ABl. Nr. C 53 vom 24. 2. 1984, S. 7, und ABl. Nr. C 121 vom
7. 5. 1987, S. 7.(2) ABl. Nr. C 122 vom 20. 5. 1985, S. 148, und Beschluß vom
18. Mai 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. C 343 vom 24. 12. 1984, S. 34.

(4) ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 2, und ABl. Nr. C 133 vom
3. 6. 1981, S. 2.

(5) ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 19.

(6) ABl. Nr. C 163 vom 30. 6. 1979, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 51 vom 25. 2. 1980, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 55.

(9) ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 1.

(10) ABl. Nr. L 4 vom 5. 1. 1985, S. 20.

(11) ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 23.

(12) ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22.

(13) ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 71.

(14) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

(15) ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 20.

(16) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 22.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 79/581/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Lebensmittel, die in Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Schwankwirtschaften, Krankenhäusern, Kantinen und ähnlichen Unternehmen zum Verkauf angeboten und unmittelbar verzehrt werden, sowie auf Lebensmittel, die zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gekauft werden, und auf Lebensmittel, die bei Erbringen einer Dienstleistung geliefert werden.“

„(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß diese Richtlinie nicht für Lebensmittel gilt, die auf dem Bauernhof oder privat verkauft werden.“

2. Artikel 2 Buchstaben b) und f) erhält folgende Fassung:

„b) Lebensmittel in Fertigpackungen: in Abwesenheit des Verbrauchers verpackte Lebensmittel, gleichviel ob die Verpackung sie ganz oder teilweise umschließt:

f) Preis je Maßeinheit: der Preis für 1 Kilogramm oder für 1 Liter des Lebensmittels, vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 10 Absatz 2.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1. wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Bei den in Artikel 1 bezeichneten Lebensmitteln ist der Verkaufspreis nach Maßgabe des Artikels 4 anzugeben.“

„(2) Bei den im Anhang aufgeführten Lebensmitteln in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen und bei Lebensmitteln in Fertigpackungen mit unterschiedlichen Füllmengen ist vorbehaltlich der Artikel 7 bis 10 auch der Preis je Maßeinheit anzugeben.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

4. Die Artikel 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

Artikel 4

Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen der Ware eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar angegeben sein. Jeder Mitgliedstaat kann die spezifischen Einzelheiten dieser Preisangabe — etwa durch Anschlag, Auszeichnung am Warenregal oder Etikettierung — festlegen.

Artikel 5

Bei geschriebenen oder gedruckten Werbeanzeigen und Warenkatalogen, in denen der Verkaufspreis der in Artikel 1 genannten Lebensmittel angegeben wird,

ist vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 2 auch der Preis je Maßeinheit anzugeben.“

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Lebensmitteln handelt es sich insbesondere um

a) von der Angabe des Gewichts oder Volumens ausgenommene Lebensmittel (insbesondere stückweise in den Verkehr gebrachte Lebensmittel);

b) unterschiedliche Lebensmittel, die in ein und derselben Verpackung in den Verkehr gebracht werden;

c) mittels Automaten vermarktete Lebensmittel;

d) Fertiggerichte oder kochfertige Gerichte in einer Packung;

e) Phantasieerzeugnisse;

f) Sammelpackungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/232/EWG, sofern sie aus Einzelerzeugnissen bestehen, die einem der in einer gemeinschaftlichen Wertereihe genannten Werte entsprechen.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „5 Gramm oder Millilitern“ durch „50 Gramm oder Millilitern“ ersetzt.

6. Die Artikel 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

Artikel 8

(1) Die Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit gilt nicht für

— die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 73/241/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen;

— die in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 73/241/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen;

— die in Artikel 1 Nummern 1, 2 und 3 der Richtlinie 73/437/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen;

— die in Artikel 4 der Richtlinie 77/436/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen;

— die in Anhang III Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 der Richtlinie 75/106/EWG aufgeführten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in Spalten I und II dieses Anhangs aufgeführten Wertereihen für Nennvolumen in den Verkehr gebracht werden;

— die in Anhang I (mit Ausnahme der Nummern 1, 2, 1.5.4, 1.8, 2 und 3) der Richtlinie 80/232/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in diesem Anhang genannten Wertereihen von Nennfüllungen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Von der Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten folgende Lebensmittel ausnehmen:

- die in Anhang III Nummern 3, 7, 8 und 9 der Richtlinie 75/106/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in Spalten I und II dieses Anhangs aufgeführten Nennvolumen in den Verkehr gebracht werden;
- die in Anhang III der Richtlinie 75/106/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie in wiederverwendbaren Flaschen mit einem Nennvolumen von 0,70 Liter in den Verkehr gebracht werden; die in Anhang III Nummern 1 c), 2 b), 3 und 7 der Richtlinie 75/106/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie in wiederverwendbaren Flaschen mit einem Nennvolumen von 0,5 Pint, 1,0 Pint, 1 1/2, Pint und 2,0 Pint in den Verkehr gebracht werden;
- die in Anhang I Nummern 1.2, 1.5.4, 1.8, 2, 3 und in Anhang II Nummern 1 und 2 der Richtlinie 80/232/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in diesen Anhängen genannten Wertereihen in den Verkehr gebracht werden, sowie die in Anhang I der Richtlinie 80/232/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in Anhang III derselben Richtlinie genannten Wertereihen in den Verkehr gebracht werden.

(3) Von der Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Lebensmittel in Fertigpackungen ausnehmen, sofern sie in Mengen in den Verkehr gebracht werden, die kleiner als der niedrigste bzw. größer als der höchste Wert der gemeinschaftlichen Wertereihen sind.

Artikel 9

Bei der Verabschiedung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Harmonisierung der Wertereihen für Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen oder bei der Überprüfung vorausgehend verabschiedeter Wertereihen ändert der Rat auf Vorschlag der Kommission den Artikel 8.

7. Folgende Artikel werden eingefügt:

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten haben eine Übergangszeit von sieben Jahren ab Annahme der Richtlinie 88/314/EWG⁽¹⁾, um die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie betreffend die im Anhang genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen anzuwenden. Während dieser Übergangszeit können etwaige nationale Maßnahmen oder Gepflogenheiten, die zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie 88/314/EWG bestehen und diese Lebensmittel betreffen, beibehalten werden.

Bis zum Ablauf der Übergangszeit, während der die angelsächsischen Maßeinheiten aufgrund der Gemeinschaftsbestimmungen über die Einheiten im Meßwesen verwendet werden dürfen, legen die zuständigen Behörden Irlands und des Vereinigten Königreichs für jedes Lebensmittel oder für jede Gruppe von Lebensmitteln die Gewichtseinheiten und die Volumeneinheiten des internationalen Systems bzw. des angelsächsischen Systems fest, für die die Angabe des Preises je Maßeinheit vorgeschrieben ist.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten können Lebensmittel in Fertigpackungen, die von bestimmten kleinen Einzelhandelsgeschäften verkauft und dem Käufer vom Verkäufer direkt übergeben werden, von der Angabe des Preises je Maßeinheit ausnehmen, sofern die Angabe des Preises je Maßeinheit

- für diese Einzelhandelsgeschäfte eine übermäßige Belastung sein könnte oder
- sich wegen der Zahl der zum Verkauf angebotenen Lebensmittel, der Verkaufsfläche, der Anordnung der Verkaufsstelle oder wegen der spezifischen Bedingungen für bestimmte Handelsformen, wie in einigen besonderen Fällen des ambulanten Verkaufs, nur mit großen Schwierigkeiten durchführen läßt.

(2) Bei Annahme der Richtlinie 88/314/EWG bereits bestehende strengere Preisangabepflichten aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften bleiben von den in Absatz 1 genannten Ausnahmen unberührt.

(¹) ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 19^o.

8. Die Artikel 10 und 11 werden zu den Artikeln 12 und 13.

9. Der Anhang der vorliegenden Richtlinie wird hinzugefügt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Annahme nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

ANHANG

Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen nach Artikel 3 Absatz 2

Lebensmittel gemäß

- Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 75/106/EWG (Wein, nichtschäumende Getränke, Wermurwein);
- Anhang III Nummer 2 der Richtlinie 75/106/EWG (Schaumweine, Apfelwein usw.);
- Anhang III Nummer 3 der Richtlinie 75/106/EWG (Bier);
- Anhang III Nummer 4 der Richtlinie 75/106/EWG (Spirituosen und sonstige alkoholische Getränke);
- Anhang III Nummer 5 der Richtlinie 75/106/EWG (Essig);
- Anhang III Nummer 6 der Richtlinie 75/106/EWG (Öle);
- Anhang III Nummer 7 der Richtlinie 75/106/EWG (Milch und Milchgetränke);
- Anhang III Nummer 8 der Richtlinie 75/106/EWG (Mineralwasser, Limonaden, usw.);
- Anhang III Nummer 9 der Richtlinie 75/106/EWG (Frucht- und Gemüsesäfte usw.);
- Anhang I Nummer 1.7 der Richtlinie 80/232/EWG (Kaffee, außer gefriergetrocknetem und löslichem, und Zichorien);
- Artikel 4 der Richtlinie 77/436/EWG (Kaffee- und Zichorien-Extrakte);
- Artikel 6 der Richtlinie 73/241/EWG (Schokolade- und Kakaoprodukte);
- Artikel 1 Nummern 1, 2 und 3 der Richtlinie 73/437/EWG und Anhang I Nummer 1.4 der Richtlinie 80/232/EWG (Zucker);
- Anhang I Nummer 1.1 der Richtlinie 80/232/EWG (Butter usw.);
- Anhang I Nummer 1.2 der Richtlinie 80/232/EWG (Friskäse);
- Anhang I Nummer 1.3 der Richtlinie 80/232/EWG (Tafel- und Kochsalz);
- Anhang I Nummer 1.5.1 der Richtlinie 80/232/EWG (Getreidemehl, -grütze, -flocken und gries);
- Anhang I Nummer 1.5.2 der Richtlinie 80/232/EWG (Teigwaren);
- Anhang I Nummer 1.5.3 der Richtlinie 80/232/EWG (Reis);
- Anhang I Nummer 1.5.4 der Richtlinie 80/232/EWG (Getreidekost);
- Anhang I Nummer 1.6 der Richtlinie 80/232/EWG (Hülsenfrüchte und getrocknete Früchte);
- Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 80/232/EWG (Konserven oder Halbkonserven von pflanzlichen Erzeugnissen);
- Anhang I Nummer 1.8.1 der Richtlinie 80/232/EWG (Obst, Gemüse und Kartoffeln, tiefgekühlt);
- Anhang I Nummer 1.8.2 der Richtlinie 80/232/EWG (Fischfilets und -portionen, tiefgekühlt);
- Anhang I Nummer 1.8.3 der Richtlinie 80/232/EWG (Fischstäbchen, tiefgekühlt);
- Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 80/232/EWG (Speiseeis);
- Anhang I Nummer 3 der Richtlinie 80/232/EWG (Trockenfutter für Hunde und Katzen);
- Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 80/232/EWG (Feuchtfutter für Hunde und Katzen).

Beilage 3

AZ

9. 6. 88

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 142/19

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 7. Juni 1988

Über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln

(88/314/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,auf Vorschlag der Kommission (¹),in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (²),nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses (³),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Programme der Gemeinschaft für eine Politik zum
Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (⁴) sehen
die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die
Angabe der Preise vor.Die Richtlinie 79/581/EWG des Rates vom 19. Juni 1979
über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der
Lebensmittelpreise (⁵), enthält die Pflicht zur Angabe der
Lebensmittelpreise. In der Entschließung des Rates vom
19. Juni 1979 über die Angabe des Preises bei Lebensmit-
teln und anderen Erzeugnissen des kurzfristigen
Verbrauchs in Fertigpackungen mit im voraus festge-
legten Füllmengen (⁶) wird die Kommission ersucht,
einen Vorschlag für die Angabe des Verkaufspreises und
des Preises je Maßeinheit bei anderen Erzeugnissen des
täglichen Bedarfs als Lebensmitteln vorzulegen.Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der
Binnenmarkt schrittweise bis spätestens 31. Dezember
1992 verwirklicht wird.Mit der Angabe des Verkaufspreises und des Preises je
Maßeinheit bei anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln
werden Verbrauchern Preisvergleiche an der Verkaufsstelle
erleichtert. Auf diese Weise wird die Transparenz der
Märkte erhöht und ein verstärkter Schutz der
Verbraucher gewährleistet.Die Pflicht zur Angabe dieser Preise muß grundsätzlich
auf alle anderen Erzeugnisse als Lebensmittel Anwendung
finden, die dem Endverbraucher zum Kauf angeboten
werden; sie muß auch für geschriebene oder gedruckte
Werbeanzeigen und Warenkataloge gelten, sofern darin
der Verkaufspreis der Waren angegeben wird.Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen in
einer der jeweiligen Gruppen von Erzeugnissen entspre-
chenden Weise angegeben werden, damit die Etikettie-
rung den Einzelhändler nicht übermäßig belastet.Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit
sollten die Mitgliedstaaten diejenigen Erzeugnisse
ausnehmen können, bei denen eine solche Preisangabe
nur von geringer Bedeutung wäre.Bei fertig verpackten Erzeugnissen sollte in allen Fällen,
in denen dies möglich ist, die Pflicht zur Angabe des
Preises je Maßeinheit durch die Standardisierung der
Mengen ersetzt werden. Die auf Gemeinschaftsebene auf
dem Gebiet der Standardisierung der Wertereihen für
Erzeugnisse in Fertigpackungen mit im voraus festge-
legten Füllmengen erzielten Fortschritte sind zu berück-
sichtigen; daher ist die Freistellung der zu diesem Zweck
festgelegten Wertereihen vorzusehen.Mit der Richtlinie 80/232/EWG (⁷), zuletzt geändert durch
die Richtlinie 87/356/EWG (⁸), wurden die zulässigen
Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von
Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpak-
kungen festgelegt.⁽¹⁾ ABl. Nr. C 8 vom 13. 1. 1984, S. 2 und ABl. Nr. C 121 vom
7. 5. 1987, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. C 122 vom 20. 5. 1985, S. 148, und Beschluß vom
18. Mai 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. Nr. C 343 vom 24. 12. 1984, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 2 und ABl. Nr. C 133 vom
3. 6. 1981, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 19.⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 163 vom 30. 6. 1979, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 51 vom 25. 2. 1980, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 48.

Ziel der in der vorliegenden Richtlinie getroffenen Regelung sind die Unterrichtung und der Schutz der Verbraucher —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln, die dem Letztverbraucher in losen Zustand oder in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten oder mit unterschiedlichen Füllmengen zum Kauf angeboten werden oder für die unter Angabe von Preisen geworben wird.

- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung
- auf Erzeugnisse, die in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gekauft werden,
 - auf bei Erbringen einer Dienstleistung gelieferte Erzeugnisse,
 - auf Privatverkäufe,
 - auf Versteigerungen sowie Verkäufe von Kunstgegenständen und Antiquitäten.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) in losen Zustand in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse: Erzeugnisse, die nicht vorher verpackt und/oder nur in Anwesenheit des Letztverbrauchers abgemessen oder abgewogen werden;
- b) stückweise in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse: Erzeugnisse, die nicht aufgeteilt werden können, ohne ihre Beschaffenheit oder Eigenschaften zu ändern;
- c) Erzeugnisse in Fertigpackungen: in Abwesenheit des Verbrauchers verpackte Erzeugnisse, gleichviel ob die Verpackung sie ganz oder teilweise umschließt;
- d) Erzeugnisse in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen: vorverpackte Erzeugnisse mit einer Füllmenge, die einem im voraus festgelegten Wert entspricht;
- e) Erzeugnisse in Fertigpackungen mit unterschiedlichen Füllmengen: vorverpackte Erzeugnisse mit einer Füllmenge, die nicht einem im voraus festgelegten Wert entspricht;
- f) Verkaufspreis: der Preis für eine bestimmte Menge des Erzeugnisses;
- g) Preis je Maßeinheit: der Preis für 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter des Erzeugnisses, vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 10 Absatz 2.

Artikel 3

- (1) Bei den in Artikel 1 bezeichneten Erzeugnissen ist der Verkaufspreis nach Maßgabe des Artikels 4 anzugeben.
- (2) Bei den im Anhang aufgeführten Erzeugnissen in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen und bei den Erzeugnissen in Fertigpackungen mit unterschiedlichen Füllmengen ist vorbehaltlich der Artikel 7 bis 10 auch der Preis je Maßeinheit anzugeben.

(3) Der Preis je Maßeinheit von in losen Zustand in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen muß angegeben werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Bedingungen festlegen, unter denen für bestimmte Gruppen dieser Erzeugnisse der Verkaufspreis für das einzelne Stück angegeben werden kann.

(4) Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit beziehen sich unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen auf den Endpreis des Erzeugnisses.

Artikel 4

Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen dem Erzeugnis eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar angegeben sein. Jeder Mitgliedstaat kann die spezifischen Einzelheiten dieser Preisangabe — etwa durch Anschlag, Auszeichnung am Warenregal oder Etikettierung — festlegen.

Artikel 5

Bei geschriebenen oder gedruckten Werbeanzeigen und Warenkatalogen, in denen der Verkaufspreis der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 angegeben wird, ist vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 2 auch der Preis je Maßeinheit anzugeben.

Artikel 6

- (1) Der Preis je Maßeinheit wird bei nach Volumen in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen je Liter oder je Kubikmeter, bei nach Gewicht in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen je Kilogramm oder je Tonne, bei den nach Länge in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen je Meter und bei nach Fläche in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen je Quadratmeter angegeben.
- (2) Mit Rücksicht auf die Mengen, in denen bestimmte Erzeugnisse üblicherweise in den Verkehr gebracht werden, können die Mitgliedstaaten jedoch zulassen, daß der Preis je Maßeinheit in Dezimalzahlen angegeben wird, die ein Vielfaches der in Absatz 1 genannten Einheiten darstellen oder in diesen aufgehen.
- (3) Der Preis je Maßeinheit bezieht sich bei Erzeugnissen in Fertigpackungen in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Vorschriften auf die angegebene Füllmenge.

Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten können Erzeugnisse, die in losen Zustand oder in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden, von der Angabe des Preises je Maßeinheit ausnehmen, wenn eine solche Angabe nur geringe Bedeutung hätte.
- (2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnissen handelt es sich insbesondere um
 - a) von der Angabe des Gewichts oder des Volumens ausgenommene Erzeugnisse (insbesondere stückweise in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse);
 - b) unterschiedliche Erzeugnisse, die in ein und derselben Verpackung in den Verkehr gebracht werden;
 - c) mittels Automaten vermarktete Erzeugnisse;
 - d) Erzeugnisse, die im Hinblick auf eine Zubereitung vermischt werden müssen und sich in derselben Verpackung befinden;

9. 6. 88

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 142/II

- e) Sammelpackungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/232/EWG, sofern sie aus Einzelerzeugnissen bestehen, die einem der in einer gemeinschaftlichen Wertereihe genannten Werte entsprechen.

Artikel 8

(1) Die Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit gilt nicht für die in Anhang I Nummern 5, 8.2, 8.3, 8.5, 8.6, 9, 10 und 11 der Richtlinie 80/232/EWG genannten Erzeugnisse, sofern sie gemäß den in diesem Anhang genannten Reihen für Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Von der Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten folgende Erzeugnisse ausnehmen:

- die in Anhang I Nummern 4, 6, 7, 8.1 und 8.4 der Richtlinie 80/232/EWG genannten Erzeugnisse, sofern sie gemäß den in diesem Anhang aufgeführten Wertereihen für Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden;
- die in Anhang II Nummer 3 der Richtlinie 80/232/EWG genannten Erzeugnisse, sofern sie in formbeständigen Behältnissen gemäß den in diesem Anhang aufgeführten Wertereihen für Behältnisvolumen in den Verkehr gebracht werden und nicht in Anhang I der Richtlinie 80/232/EWG aufgeführt sind;
- die in Anhang I der Richtlinie 80/232/EWG genannten Erzeugnisse, sofern sie in formbeständigen Behältnissen gemäß den in Anhang III der genannten Richtlinie aufgeführten Wertereihen für Behältnisvolumen in den Verkehr gebracht werden.

(3) Von der Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Erzeugnisse in Fertigpackungen ausnehmen, sofern sie in Mengen in den Verkehr gebracht werden, die kleiner als der niedrigste bzw. größer als der höchste Wert der gemeinschaftlichen Wertereihen sind.

Artikel 9

Bei der Verabschiedung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Harmonisierung der Wertereihen für Erzeugnisse in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen oder bei der Überprüfung vorausgehend verabschiedeter Wertereihen ändert der Rat auf Vorschlag der Kommission den Artikel 8.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten haben eine Übergangszeit von sieben Jahren ab Annahme dieser Richtlinie, um die Bestimmungen dieser Richtlinie betreffend die im Anhang genannten Erzeugnisse in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen anzuwenden. Während dieser Übergangszeit können etwaige nationale Maßnahmen

oder Gepflogenheiten, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bestehen und diese Erzeugnisse betreffen, beibehalten werden.

Bis zum Ablauf der Übergangszeit, während der die angelsächsischen Maßeinheiten aufgrund der Gemeinschaftsbestimmungen über die Einheiten im Meßwesen verwendet werden dürfen, legen die zuständigen Behörden Irlands und des Vereinigten Königreichs für jedes Erzeugnis oder für jede Gruppe von Erzeugnissen die Gewichts-, Volumen-, Längen- oder Flächeneinheiten des internationalen Systems bzw. des angelsächsischen Systems fest, für die die Angabe des Preises je Maßeinheit vorgeschrieben ist.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten können Erzeugnisse in Fertigpackungen, die von bestimmten kleinen Einzelhandelsgeschäften verkauft und dem Käufer vom Verkäufer direkt ausgehändigt werden, von der Angabe des Preises je Maßeinheit ausnehmen, sofern die Angabe des Preises je Maßeinheit

- für diese Einzelhandelsgeschäfte eine übermäßige Belastung sein könnte oder
- sich wegen der Zahl der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse, der Verkaufsfläche, der Anordnung der Verkaufsstelle oder wegen der spezifischen Bedingungen für bestimmte Handelsformen, wie in einigen besonderen Fällen des ambulanten Verkaufs, nur mit großen Schwierigkeiten durchführen läßt.

(2) Bei Annahme dieser Richtlinie bereits bestehende strengere Preisangabepflichten aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften bleiben von den in Absatz 1 genannten Ausnahmen unberührt.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Annahme nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

ANHANG

Erzeugnisse in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen nach Artikel 3 Absatz 2

Gebrauchsfertige Anstrichfarben und Lacke gemäß Nummer 4 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG mit Ausnahme der Farben für Kunstmaler und für den Unterricht;

Klebstoffe einschließlich Leime gemäß Nummer 5 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG;

Pflegemittel gemäß Nummer 6 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG;

Körperpflegemittel, Erzeugnisse zur Schönheitspflege und Toilettenartikel gemäß Nummern 7.1 bis 7.6 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG;

Waschmittel gemäß Nummern 8.1 bis 8.6 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG und Nummer 3 des Anhangs II derselben Richtlinie,

Lösemittel gemäß Nummer 9 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG,

Schmieröl gemäß Nummer 10 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG,

Handstrickgarne gemäß Nummer 11 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG.